

Merkblatt über den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen

Für den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei „kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“ bedarf es während der Veranstaltung keiner Zulassung für die mitgeführten Anhänger und keiner Erlaubnis für die Beförderung von Personen auf den Anhängern unter Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Es dürfen nur zugelassene Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h verwendet werden. Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse T sein. Bei Fahrzeugführern, die lediglich im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind, dürfen nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h verwendet werden.
 2. Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Bei An- und Abfahrten darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden. **Die Personenbeförderung auf Anhängern während der An- und Abfahrten ist nicht zulässig.**
 4. Beim Festumzug darf lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Personenbeförderung auf Anhängern ist hier zulässig.
 5. Die Ladefläche der Anhänger muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers vorhanden sein. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Anhänger fest anzubringen.
 6. Die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen während des Umzuges verdeckt sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nicht erforderlich ist. Unzulässige lichttechnische Einrichtungen dürfen nur während des Umzugs angebracht sein.
 7. Durch An- und Aufbauten darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
 8. Sofern die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte durch An- und Aufbauten überschritten werden, ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Das Gutachten ist mitzuführen.
 9. Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Versicherer auch für Schäden haftet, die auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind. Auch muss sich der Haftpflichtdeckungsschutz des ziehenden Fahrzeugs auf die Personenbeförderung auf der Ladefläche eines Anhängers hinter der Zugmaschine erstrecken. Die Versicherungsbestätigung ist bei der Veranstaltung mitzuführen.
-